

nisterien und der Staatlichen Plankommission mit den Planentwürfen zu übergeben;

- b) die bilanzbeauftragten Organe haben als Anlage zu den Bilanzentwürfen den abgestimmten Bedarf und die vorgesehene Bedarfsdeckung für die örtlichen Staatsorgane, gegliedert nach Bezirken, nachzuweisen;

- c) durch die bilanzierenden Organe ist mit Bilanzdirektiven zu den bestätigten MAK-Bilanzen die Bereitstellung von materiellen Fonds für die örtlichen Staatsorgane, gegliedert nach Bezirken, im Rahmen der Fonds des Fachorgans der Räte der Bezirke für die örtliche Versorgungswirtschaft (F 8200) festzulegen;

- d) die Festlegungen gemäß den Buchstaben a bis c sind für folgende Positionen anzuwenden:

134 21 000 Pkw

138 25 110 Großschreibmaschinen, handgetrieben

138 25 120 Kleinschreibmaschinen, handgetrieben

138 25 160 elektronische Taschenrechner

138 25 210 Großschreibmaschinen, elektrisch angetrieben

138 25 220 Kleinschreibmaschinen, elektrisch angetrieben

138 25 700 Schreibgeräte mit elektronischen Ansteuer- und Speichereinheiten

138 26 115 Normalpapierkopiergeräte;

- e) zur Vorbereitung des effektiven und koordinierten Einsatzes der dezentralen Rechentechnik

138 21 134 Arbeitsplatzcomputer

138 23 500 Personalcomputer

138 23 770 Bürocomputer

in den örtlichen Staatsorganen haben die Ersten Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke den auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Grundrichtung zur Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung mit dem zuständigen bilanzbeauftragten Kombinat abgestimmten Bedarf mit den Planentwürfen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben. Durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist der übergebene Bedarf zu prüfen und zu koordinieren und gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und dem bilanzverantwortlichen Ministerium über dessen Einordnung zu beraten. Auf dieser Grundlage wird durch das bilanzierende Organ die Bereitstellung der dezentralen Rechentechnik für die örtlichen Staatsorgane mit Bilanzdirektiven zu den bestätigten MAK-Bilanzen, gegliedert nach Bezirken, im Rahmen der Fonds des Versorgungsbereiches örtliche Versorgungswirtschaft (8200) gesondert festgelegt.

20. Als Ziff. 7.17. (S. 67) wird aufgenommen:

7.17. Festlegungen zur materiell-technischen Sicherung der Entwicklung des eigenen Rationalisierungsmittelbaus und der eigenen Baureparaturleistungen des Gesundheitswesens, einschließlich der medizinischen Bereiche der Universitäten und der Medizinischen Akademien und der Entwicklung des Leistungssports der DDR

(1) Zur materiell-technischen Sicherung der Einrichtungen des Gesundheitswesens, einschließlich der medizinischen Bereiche der Universitäten und der Medizinischen Akademien und des Sports der DDR, sind die Festlegungen gemäß Ziff. 7.7. Absätze 6 und 7 anzuwenden. Es ist zu gewährleisten, daß der Bedarf durch die zuständigen Bedarfsträger entsprechend den zentral festgelegten Terminen geplant, nach gewiesen und -begründet wird.

(2) Bei kurzfristig auftretendem Bedarf zur materiell-technischen Sicherung insbesondere des eigenen Rationalisierungsmittelbaus und der eigenen Baureparaturleistungen des örtlichen und zentralgeleiteten Gesundheits- und Sozialwesens und der Entwicklung des Leistungssports der DDR hat die Bereitstellung von Kleinstmengen an Material und Zulieferungen durch die Lieferer, insbesondere durch die Organe des Produktionsmittelhandels, kurzfristig ohne Vorlage von Bilanzanteilen im Rahmen der Fondsträgerschaft des Ministeriums für Gesundheitswesen (Fondsträger Nr. 3300) bzw. des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport (Fondsträger Nr. 5230) zu erfolgen.

21. Als Ziff. 7.18. wird aufgenommen:

7.18. Festlegungen zur sortimentsgerechten Versorgung der Einrichtungen des Ministeriums für Handel und Versorgung

(1) Zur sortimentsgerechten Versorgung der Einrichtungen des Ministeriums für Handel und Versorgung mit handelstypischen Ausrüstungen ist der Bedarf des Ministeriums für Handel und Versorgung für ausgewählte Staatsplan- und Minister-Bilanzen nach Sortimenten bei den zuständigen bilanzbeauftragten Kombinat zu planen und die vorgesehene Einordnung zu protokollieren. Die Festlegung der zu planenden Sortimente erfolgt jährlich bis zum 31. März des Basisjahres durch den Minister für Handel und Versorgung in Abstimmung mit den zuständigen bilanzverantwortlichen Ministern.

(2) Auf der Grundlage der mit dem Planentwurf durch den Minister für Handel und Versorgung und durch die bilanzverantwortlichen Minister der Staatlichen Plankommission mit den Bilanzentwürfen übergebenen Abstimmungsprotokolle ist in Bilanzdirektiven die Untergliederung des Bilanzanteils des Ministeriums für Handel und Versorgung nach den protokollierten Sortimenten verbindlich festzulegen.

(3) Die Festlegungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind anzuwenden für die Positionen:

— 931 80 000 Kältetechnische Ausrüstungen

— 933 50 000 Maschinen und Ausrüstungen für die Lebensmittelindustrie

— 139 46 000 Großkocheinrichtungen.

22. Als Ziff. 7.19. wird aufgenommen:

7.19. Festlegungen zur Bedarfsplanung und Bilanzierung von Disketten

(1) Zur exakten Bestimmung des Volkswirt-